

Satzung

über die 7. Änderung vom 17.11.2014 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 17.11.2014 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 1 Anschlussbeitrag

Satz 1 – unverändert

Satz 2 wird neu angefügt:

Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

Folgender Absatz wird neu angefügt:

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Satz 1 - unverändert

Satz 2 - unverändert

Berechnungseinheit ist der m^3 Wasser.

Satz 4 – unverändert

(2) unverändert

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN = m^3/h)

bis einschließlich QN 10 (DN 40 mm)	7,50 €
von mehr als QN 10 bis einschließlich QN 15 (DN 50 mm)	43,10 €
von mehr als QN 15 bis einschließlich QN 40 (DN 80 mm)	115,60 €
von mehr als QN 40 bis einschließlich QN 60 (DN 100 mm)	172,50 €
von mehr als QN 60	431,30 €

je Kalendermonat.

Satz 2 – unverändert

Satz 3 – unverändert

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 € pro m^3 Wasser.

Folgender Absatz wird neu angefügt:

(5) *Wassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.*

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Satz 1 – unverändert

Satz 2- unverändert

Neben der Verbrauchsgebühr ist für jede angefangene **Woche** eine Grundgebühr zu entrichten, die dem Gebührensatz für Wasserzähler bis QN 10 gem. § 8 Absatz 3 entspricht.

§ 13

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

(1) Satz 1 – unverändert

Satz 2 – unverändert

Sie erhebt aufgrund der Jahresverbrauchsablesung von jedem Gebührenpflichtigen sechs Mal jährlich eine **Vorausleistung** auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchs des abgerechneten Jahres.

Die **Vorausleistungen** können geänderten Verhältnissen angepasst werden; ihre Verrechnung erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchs- oder im Falle des Eigentumswechsels mit der Endabrechnung.

- (2) **Die Gemeinde erhebt am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahrestrinkwassergebühr in Höhe von jeweils einem Sechstel der Trinkwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der Jahresgrundgebühren. Die sechste Vorausleistung wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Fällt der Fälligkeitstermin der Vorausleistung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag.** Zahlungen, die sich aufgrund der Jahresverbrauchs- oder einer Endabrechnung ergeben, werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) unverändert

Artikel II

Die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.